



Veröffentlichung

2020

gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

der

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

A-6063 Rum, Steinbockallee 29

In Umsetzung der Verpflichtungen aus § 65a Bankwesengesetz (BWG) macht die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG nachfolgend grundlegende Informationen zu ihren institutsspezifischen Regelungen betreffend die Corporate Governance sowie die Vergütung öffentlich einsehbar.

1. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen

In Umsetzung der §§ 5 Abs. 1, 28a Abs. 5, 29, 39, 39c, 39d und 63a BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG eine schriftliche Fit & Proper Richtlinie beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12) und zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) sowie das von der Finanzmarktaufsicht (FMA) veröffentlichte Fit & Proper Rundschreiben.

Die Fit & Proper Richtlinie der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG definiert die Anforderungsprofile für Aufsichtsräte, Vorstände und Schlüsselkräfte der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG inklusive der für diese Positionen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung („Fitness“) sowie der notwendigen persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit („Propriety“) und zeitlichen Verfügbarkeit.

Ebenso regelt die Fit & Proper Richtlinie den Prozess zur Eignungsbeurteilung und zur Besetzung vakanter Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie von Schlüsselfunktionen und legt die Strategie zur Sicherstellung der fortwährenden Eignung fest.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG vom 18.07.2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingesetzt, welcher die in § 29 BWG geregelten Agenden wahrnimmt und somit Unternehmensführungsregelungen beeinflusst.

Zur operativen Unterstützung des Nominierungsausschusses hat die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG ein Fit & Proper Office eingerichtet, welches für die Unterlageneinholung und -aufbereitung im Eignungsbeurteilungsprozess, die Sicherstellung einer zentralen Dokumentation sowie die Aktualisierung der Richtlinie verantwortlich zeichnet.

Für detaillierte Informationen in diesem Zusammenhang sei auf die Offenlegung nach Artikel 435 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) verwiesen.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

In Umsetzung der §§ 33, 39, 39b (samt Anlage), 39c und 65a BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG schriftliche Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (kurz: Vergütungsrichtlinie) beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die delegierte Verordnung (EU) 604/2014 der Europäischen Kommission (korrigiert durch die delegierte Verordnung (EU) 2016/861), die EBA-Leitlinien „für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) 575/2013“ (EBA/GL/2015/22) sowie die EBA-Leitlinien „zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft“ (EBA/GL/2016/06), die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID), sowie die Rundschreiben der FMA zu

Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken und zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Die Vergütungsrichtlinie der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG wurde in Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes festgelegt und definiert die dem Vergütungssystem der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG zugrundeliegenden generellen und speziellen Grundsätze, deren Anwendungsbereich sowie den Prozess und die Voraussetzungen für variable Vergütung.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG vom 15.12.2011 wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, welcher die in § 39c BWG geregelten Agenden wahrnimmt.

Detaillierte Informationen im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG können der Offenlegung nach Artikel 450 CRR entnommen werden.

3. Informationen zur Einhaltung von § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Informationen gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. a bis f BWG:

Niederlassungsstaat	Kategorie	Daten/Kennzahl 31.12.2020
Österreich	Name der Niederlassung	Raiffeisen-Landesbank Tirol AG mit Firmensitz in: Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck
	Geschäftsbereiche	Universalbank
	Sitzstaat	Österreich
	Nettozinsertrag	TEUR 52.069
	Betriebserträge	TEUR 96.084
	Anzahl Mitarbeiter Vollzeitbasis	380,7 (Jahresdurchschnitt Angestellte + Arbeiter)
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 16.275
	Steuern vom Einkommen und Ertrag	TEUR 1.663
	Erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR 0

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 0,10%.